11/SN-124/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 11/SN - 124/ME_{Tvon 3}

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf-552/3/1997

Betreff:

An das

Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum

ASVG: Begutachtung

Auskünfte: Dr. Novak

Telefon: (0463) 536 - 30205 Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 2 4, APR, 1997

Präsidium des Nationalrates

es 24, 4, 97 (

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG übermittelt.

Klagenfurt, 21. April 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FORDA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf-552/3/1997

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum

ASVG; Begutachtung

Auskünfte: Dr. Novak Telefon: (0463) 536 - 30205 Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, ausgesendet mit Schreiben vom 18. März 1987, Zl.: 52.175/2-2/97, das gegenüber dem Entwurf des Vorjahres einen bedeutenden legistischen Fortschritt darstellt und deshalb prinzipiell begrüßt wird, ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Zu Z 5:

Durch diese Bestimmung wird der Begriff der "Jugendlichen" im Sinne der Definition der Richtlinie 94/33/EG (Art. 3 lit. c) eingeschränkt. Dies dürfte gegen die Rückschritt-klausel des Art. 16 der Richtlinie verstoßen.

2. Gemäß Art. 5 der zitierten Richtlinie bedarf die Einstellung von Kindern im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder Werbetätigkeiten einer vorherigen Genehmigung im Einzelfall durch die zuständige Behörde. § 6 des geltenden KJBG bezieht sich nur auf die Mitwirkung bei kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten. Hinsichtlich der sportlichen und Werbetätigkeiten besteht im Entwurf ein Anpassungsbedarf, der allerdings einen erhöhten Aufwand für die Länder nach sich ziehen würde.

3. Zu Z 14 (betreffend § 21) des Entwurfes:

Art. 7 der Richtlinie über den Jugendarbeitschutz enthält im Zusammenhang mit dem Anhang zur Richtlinie eine umfassende Aufzählung von verbotenen Arbeiten. Auch hier sind Ausnahmen zum Zwecke der Berufsausbildung zulässig. Dies dürfte einen über das Verbot der Akkordarbeit hinausgehenden Anpassungsbedarf nach sich ziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

> Klagenfurt, 21. April 1997 Für die Kärntner Landesregierung: Der Landesamtsdirektor: Dr. Sladko